

L 4 R 726/15

Land
Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht
LSG Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet
Rentenversicherung
Abteilung
4
1. Instanz
SG Gelsenkirchen (NRW)
Aktenzeichen
S 24 R 108/14
Datum
-

2. Instanz
LSG Nordrhein-Westfalen
Aktenzeichen
L 4 R 726/15
Datum
26.04.2016

3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-

Datum
-

Kategorie
Beschluss

Die Kosten des gemäß [§ 109](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) von Dr. I eingeholten Gutachtens werden nicht auf die Landeskasse übernommen. Der Kläger hat diese Kosten endgültig zu tragen.

Gründe:

Gemäß [§ 109 Abs. 1 Satz 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) entscheidet das erkennende Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die Kosten für ein auf Antrag nach [§ 109 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) eingeholtes Gutachten auf die Landeskasse zu übernehmen sind. Maßgeblich für die Beurteilung ist, ob und inwieweit das Gutachten die Aufklärung des entscheidungserheblichen Sachverhalts objektiv wesentlich gefördert und dadurch für die gerichtliche Entscheidung oder anderweitige Erledigung des Rechtsstreits wesentliche Bedeutung gewonnen hat (vgl. Meyer-Ladewig, 11. Auflage 2014, § 109 Rn 16a; st. Rspr. des LSG NRW, z.B. Beschluss vom 09.02.2011 - [L 8 R 1026/10 B](#) - juris Rn. 2; Beschluss vom 20.12.2006 - [L 6 B 24/06 SB](#) - juris Rn. 3).

Das Gutachten des Dr. I hat keine neuen, für die Sachaufklärung entscheidenden Gesichtspunkte aufgezeigt. Von "wesentlichen Gesichtspunkten" kann unter Anlegung eines objektiven Maßstabes nur dann ausgegangen werden, wenn zusätzliche neue Erkenntnisse gewonnen werden, die zu einer Entscheidung geführt haben, die auf der Grundlage des bis dahin gewonnenen Ermittlungsergebnisses nicht möglich gewesen wäre. An dieser Voraussetzung fehlt es vorliegend. Eine Kostenübernahme auf die Landeskasse kommt demnach nicht in Betracht.

Die Entscheidung kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft
Aus
Login
NRW
Saved
2016-05-11